

## **Anlage 1:**

### **Informationen zum Verfahren bei einem Pflichteinsatz „Pädiatrische Versorgung“ an Schulen nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 bis 12 der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV)**

#### **1. Kooperationsvertrag**

Grundsätzlich muss zwischen der Pflegeschule und der Schule nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 bis 12 PflegeschulenV ein Kooperationsvertrag geschlossen werden. Das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration haben einen Musterentwurf eines Kooperationsvertrags als Hilfestellung für die Abwicklung vor Ort erstellt (**Anlage 3**, Muster Kooperationsvertrag). Der finale Vertrag ist auf der Grundlage der vor Ort erzielten Übereinkünfte mit der jeweiligen Pflegeschule durch das Staatliche Schulamt vor Unterzeichnung zu prüfen und erforderlichenfalls nach erfolgter Abstimmung anzupassen. Mit der Bereitstellung der Dokumente erfolgt keine Entscheidung darüber, ob und in welcher Form die Zusammenarbeit vor Ort stattfindet.

#### **Besonderheiten:**

##### **Öffentliche Schulen:**

Wenn es sich um Schulen in öffentlicher Trägerschaft handelt (öffentliche Schulen), muss der Kooperationsvertrag zwischen der Pflegeschule und dem Staatlichen Schulamt, in dem die betreffende staatliche Schule liegt, geschlossen werden. Eine direkte Vertragsschließung zwischen öffentlicher Schule und Pflegeschule ist rechtlich nicht möglich.

##### **Ersatzschulen**

Wenn es sich dagegen um Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Kultusministeriums handelt, die in privater bzw. freier Trägerschaft liegen (Privatschulen), muss der Kooperationsvertrag zwischen Pflegeschule und der Ersatzschule direkt geschlossen werden. Eine Beteiligung des staatlichen Schulamts ist nicht erforderlich.

## **2. Vorgaben für die Umsetzung des Einsatzes**

Die Auszubildenden sind über ihren Anstellungsträger (Träger der praktischen Ausbildung) versichert. Sie erhalten ihre Vergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung.

Auszubildende der Pflege müssen bei einem Pflichteinsatz „Pädiatrische Versorgung“ an Schulen einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung, eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (die bereits bei der Aufnahme in die Pflegeausbildung vorgelegen hat) und – abweichend von den Regelungen nach dem Pflegeberufegesetz – ein unbedenkliches erweitertes Führungszeugnis vorweisen; die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses geht von der Einsatzschule aus (**Anlagen 6a und 6b**). Die Pflegeschülerin bzw. der Pflegeschüler stellt auf Basis der Anforderung der Einsatzschule einen persönlichen Antrag bei der Meldebehörde. Das erweiterte Führungszeugnis kann dort ggf. auch schriftlich beantragt werden.

Die Auszubildenden werden dann im Rahmen eines Praktikums in schulrechtlichem Sinne in den Einsatzschulen eingesetzt. Dazu schließen sie einen Praktikumsvertrag (**Anlagen 4a und 4b**) mit der jeweiligen Einsatzschule, in welchem sie sich insbesondere dazu verpflichten, über die persönlichen Verhältnisse der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler sowie über alle dienstlichen Belange - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren sowie personenbezogene Daten von zu betreuenden Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften der Einsatzschule ausschließlich anonymisiert zu verarbeiten.

Den Auszubildenden sollen im Einsatz nur Aufgaben übertragen werden, die ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen. Der pädiatrische Pflichteinsatz findet in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr gegen Ende des zweiten Ausbildungsdrittels statt. Die Auszubildenden haben somit in der Regel bereits bis zu 1.600 Stunden im Krankenhaus, in der ambulanten Pflege und in der stationären Langzeitpflege ihre praktische Ausbildung absolviert.

Der für einen Praxiseinsatz von der öffentlichen Schule oder Ersatzschule aufgenommene Auszubildende soll dort von einer geeigneten Fachkraft begleitet und

angeleitet werden. Geeignete Fachkräfte sind grundsätzlich alle Lehrkräfte und im besonderen Förderschullehrkräfte, Integrationskräfte, Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher sowie Pflegekräfte (z.B. Schulgesundheitskräfte). Die benannte Person soll auch als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Pflegeschule zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung der Praxisbegleitung durch die Pflegeschule während des Praxiseinsatzes (ein Besuch) ist die Bereitschaft erforderlich, den Lehrkräften der Pflegeschule Zutritt zur Schule zu gewähren.

Eine rechtskonforme Umsetzung des Rahmenausbildungsplans bzw. der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs-und Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann mit Unterstützung der Pflegeschule sichergestellt werden. Die Pflegeschule kann in Abstimmung mit dem Einsatzort bzw. der benannten Ansprechperson Lernaufgaben für die Praxis gemeinsam entwickeln oder vorgeben. Sie kann bei der Praxisanleitung und der Durchführung der Benotung des Einsatzes unterstützen oder diese Aufgaben übernehmen. Art und Umfang der konkret vereinbarten Unterstützung oder Aufgabenwahrnehmung durch die Pflegeschule sind im Kooperationsvertrag festzulegen.

Besonderheiten:

Öffentliche Schulen:

Wenn es sich um Schulen in öffentlicher Trägerschaft handelt (öffentliche Schulen), muss der Praktikumsvertrag zwischen der Pflegeschülerin/dem Pflegeschüler und dem Staatlichen Schulamt, in dem die betreffende öffentliche Schule liegt, geschlossen werden (**Anlage 4a**). Eine direkte Vertragsschließung zwischen der Pflegeschülerin bzw. dem Pflegeschüler und der öffentlichen Schule ist rechtlich nicht möglich.

Wie bereits dargelegt, ist ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung, eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (die bereits bei der Aufnahme in die Pflegeausbildung vorgelegen hat) und – abweichend von den Regelungen nach dem Pflegeberufegesetz – ein unbedenkliches erweitertes Führungszeugnis (hier: der Beleg-Art OE (ersatzweise der Beleg-Art PE)) vorzuweisen. Eine Information zum

Masernschutz ist dem Praktikumsvertrag beigefügt, sie wird an die Pflegeschülerin bzw. den Pflegeschüler ausgehändigt.

Bei der Antragstellung für das erweiterte Führungszeugnis durch die Pflegeschülerin bzw. den Pflegeschüler ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle (d.h. der Einsatzschule) vorzulegen, die das Zeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung vorliegen. Hierzu erhält der Pflegeschüler bzw. die Pflegeschülerin die Anforderung nach **Anlage 6a** von der Einsatzschule.

### Ersatzschulen

Wenn es sich dagegen um Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Kultusministeriums handelt, die in privater bzw. freier Trägerschaft liegen (Privatschulen), muss der Praktikumsvertrag zwischen der Pflegeschülerin/dem Pflegeschüler und der entsprechenden Ersatzschule (d.h. der Einsatzschule) geschlossen werden (**Anlage 4b**). Bei der beigefügten **Anlage 4b** handelt es sich nur um ein Muster, das nicht zwingend in dieser Form umgesetzt werden muss.

Wie bereits dargelegt, ist ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung, eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (die bereits bei der Aufnahme in die Pflegeausbildung vorgelegen hat) und – abweichend von den Regelungen nach dem Pflegeberufegesetz – ein unbedenkliches erweitertes Führungszeugnis (hier: Beleg-Art NE) vorzuweisen. Eine Information zum Masernschutz ist dem Praktikumsvertrag beigefügt, sie wird an die Pflegeschülerin bzw. den Pflegeschüler ausgehändigt.

Bei der Antragstellung für das erweiterte Führungszeugnis durch die Pflegeschülerin bzw. den Pflegeschüler ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle (d.h. der Einsatzschule) vorzulegen, die das Zeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung vorliegen. Hierzu erhält der Pflegeschüler/die Pflegeschülerin die Anforderung nach **Anlage 6b** von der Einsatzschule.

## **3. Datenschutz**

### Öffentliche Schulen:

Im Rahmen der Kooperation verpflichten sich das Staatliche Schulamt für die Einsatzschule sowie die Pflegeschule zu einer engen, transparenten und abgestimmten Zusammenarbeit, die das Ziel verfolgt, den Erfolg des Praktikums im Rahmen der Ausbildung sicherzustellen und die Auszubildenden auf dem Weg dorthin bestmöglich zu begleiten. Dabei ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten der bzw. des Auszubildenden und ggf. auch von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften der Einsatzschule unumgänglich. Gegenstand der Verarbeitung durch Einsatzschule und Pflegeschule sind Daten zur persönlichen und Leistungsentwicklung der bzw. des Auszubildenden sowie personenbezogene Daten ausbildungsorganisatorischer Art sowie speziell im Wirkbereich der Pflegeschulen personenbezogene Daten zu betreuender Schülerinnen und Schüler und von Lehrkräften der Einsatzschule.

Das Staatliche Schulamt, die Einsatzschule sowie die Pflegeschule sind gemeinsam verantwortlich im Sinne von Art. 26 DS-GVO.

Im Verhältnis zwischen Staatlichem Schulamt und der beteiligten Pflegeschule ist daher ergänzend zum Kooperationsvertrag eine Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO erforderlich. Eine entsprechende Mustervereinbarung ist als **Anlage 5** beigefügt.

Die darauf bezogenen notwendigen Informationen für die Auszubildenden nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO wurde der **Anlage 4a** Praktikumsvertrag für öffentliche Schulen als Einsatzschulen beigefügt.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit gestaltet sich die Rollenverteilung auf Seiten des Landes wie folgt:

a) Wirkbereich Staatliches Schulamt (zentrale Stelle):

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist das Staatliche Schulamt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten insoweit verantwortlich, als es die Kooperationsvereinbarung zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung sowie die vorliegende Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO mit der Pflegeschule abschließt und damit die Entscheidung über Planung, Einrichtung und Durchführung des Verfahrens trifft.

b) Wirkbereich Einsatzschule (beteiligte Stelle):

Die Einsatzschule ist verantwortlich für die operative Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung des Praktikums des Auszubildenden. Dies umfasst alle notwendigen Abstimmungen mit der Pflegeschule, insbesondere das Weiterleiten von Daten über die Leistungsentwicklung der bzw. des Auszubildenden sowie personenbezogene Daten ausbildungsorganisatorischer Art an die Pflegeschule.

c) Wirkbereich Pflegeschule (vollziehende Stelle):

Die Pflegeschule ist innerhalb der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach dem Pflegeberufegesetz sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO i.V.m. § 6 Abs. 4 Pflegeberufegesetz ist, sind einerseits Daten über die Leistungsentwicklung der bzw. des Auszubildenden sowie personenbezogene Daten ausbildungsorganisatorischer Art. Andererseits umfasst der Wirkbereich der Pflegeschule die Verarbeitung personenbezogener Daten von zu betreuenden Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften der Einsatzschule. Die Pflegeschule stellt dabei sicher, dass sich die oder der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern sowie über alle dienstlichen Belange - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren, personenbezogene Daten von zu betreuenden Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften der Einsatzschule ausschließlich anonymisiert zu verarbeiten und die Datenschutzbestimmungen des Landes Hessen einzuhalten. Zudem stellt die Pflegeschule sicher, dass die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO gegenüber der oder dem Auszubildenden als Betroffenen der Datenverarbeitung in Form einer Datenschutzerklärung erfüllt werden.

### Ersatzschulen

Wenn es sich dagegen um Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Kultusministeriums handelt, die in privater bzw. freier Trägerschaft liegen (Privatschulen), sind die datenschutzrechtlichen Fragen zwischen der Einsatzschule (bzw. deren Träger) sowie die Pflegeschule (bzw. deren Träger) direkt zu regeln. Die Schulen bzw. Träger

setzen die DS-GVO in eigener Verantwortung um und entwickeln daher ggf. eine eigene Vereinbarung, eine Orientierung an der vorliegenden Mustervereinbarung ist jedoch ggf. möglich. Die darauf bezogenen notwendigen Informationen für die Auszubildenden nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO wurden der **Anlage 4b** Muster Praktikumsvertrag für Ersatzschulen als Einsatzschulen beigefügt.

**Anlage 2:**

**Beispiele für zu erwerbende Kompetenzen bei einem pädiatrischen Einsatz nach III. Anlage 7 PflAPrV an Schulen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 10 bis 12 PflegeschulenV**

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann soll dazu befähigen, Menschen aller Altersgruppen zu pflegen (Pflege in der Lebensspanne). § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PfIBG) konkretisiert das Ausbildungsziel der selbständigen Ausführung von definierten und teilweise vorbehaltenen Aufgaben. Die Aufgaben einer Pflegefachkraft beschränken sich demnach nicht auf die Kernaufgaben der Pflege kranker oder langzeitpflegebedürftiger Menschen oder der Notfallversorgung im akuten Krankheitsfall, sondern beziehen sich auch auf die Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen, die Erhaltung der Gesundheit, der Beratung, Anleitung und der Unterstützung von pflegebedürftigen oder behinderten Personen jeden Alters und ihrer Angehörigen oder Familien bei der Lebensgestaltung sowie der Stärkung ihrer Autonomie und Entwicklung im Umgang mit ihrer Behinderung, seelischer oder chronischer Erkrankung.

Der pädiatrische Einsatz findet vor dem Ende des zweiten Ausbildungsdrittels statt, das mit einer schulischen Zwischenprüfung in der Pflegeschule abschließt. Folglich ist für den pädiatrischen Einsatz die Anlage 1 der PflAPrV zu Grunde zu legen (Kompetenzen für die Zwischenprüfung). Die in Anlage 1 PflAPrV definierten Kompetenzen sind für die verschiedenen Altersstufen auszudifferenzieren. Dies erfolgt in der Ausbildung über den Bundesrahmenlehrplan im theoretischen und praktischen Unterricht der Pflegeschule und zum anderen durch praktische Pflichteinsätze in verschiedenen Versorgungssettings statt, die in Anlage 7 der PflAPrV geregelt sind.

Folgende nach Anlage 1 PflAPrV definierte Kompetenzbereiche und Aufgabenprofile erscheinen mit Blick auf die Durchführung des pädiatrischen praktischen Einsatzes an staatlichen Schulen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 10 bis 12 PflegeschulenV als besonders geeignet (Auszug):

### **Anlage 1 PflAPrV**

#### **I.5 Menschen aller Alterstrufen bei der Lebensgestaltung unterstützen, begleiten und beraten**

Aufgabenprofile:

Die Auszubildenden

- a) erheben soziale und biografische Informationen des zu pflegenden Menschen und seines familiären Umfeldes und identifizieren Ressourcen in der Lebens- und Entwicklungsgestaltung,
- b) nutzen Angebote für Menschen verschiedener Altersgruppen zur sinnstiftenden Aktivität, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen und fördern damit die Lebensqualität und die umfassende Entwicklung in der Lebensspanne,
- c) berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen und religiösen Kontexte sowie die Lebens- und Entwicklungsphase der zu pflegenden Menschen,
- d) identifizieren die Potentiale freiwilligen Engagements in verschiedenen Versorgungskontexten.

### **Anlage 1 PflAPrV**

#### **I.6 Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne fördern**

Aufgabenprofil:

Die Auszubildenden

- a) wahren das Selbstbestimmungsrecht des zu pflegenden Menschen, insbesondere wenn diese in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist,
- b) unterstützen verantwortlich Menschen mit angeborener oder erworbener Behinderung bei der Kompensation eingeschränkter Fähigkeiten,
- c) (...)
- d) Verfügen über grundlegendes Wissen zu familiären Systemen und sozialen Netzwerken und schätzen deren Bedeutung für eine gelingende Zusammenarbeit mit dem professionellen Pflegesystem ein,
- e) Stimmen die Interaktion und Gestaltung des Pflegeprozesses auf den physischen, emotionalen und kognitiven Entwicklungsstand des zu pflegenden Menschen ab.

## **Anlage 1 PflAPrV**

### **II. 2 Information, Schulung und Beratung bei Menschen aller Altersstufen verantwortlich organisieren, gestalten, steuern und evaluieren**

Aufgabenprofil:

Die Auszubildenden

- a) informieren Menschen aller Altersstufen zu gesundheits- und pflegebezogenen Fragestellungen und leiten bei der Selbstpflege insbesondere Bezugspersonen und Ehrenamtliche bei der Fremdpflege an,
- b) wenden didaktische Prinzipien bei Angeboten der Information und Instruktion an,
- c) entwickeln ein grundlegendes Verständnis von Prinzipien und Zielen einer ergebnisoffenen, partizipativen Beratung in Erweiterung zu Information, Instruktion und Schulung.

Aus den dargestellten Aufgabenprofilen und Kompetenzen können Lernaufgaben oder Aufgabenprofile für die praktische Umsetzung des pädiatrischen Einsatzes an Schulen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 10 bis 12 abgeleitet werden. Die folgenden Ausführungen sind beispielhaft und nicht abschließend oder nur auf den Einsatzbereich bezogen zu verstehen.

#### **a. Schulen mit Angeboten der Schulgesundheitspflege:**

Das Angebot der Schulgesundheitspflege oder vergleichbarer Kräfte weist ein berufliches Aufgabenspektrum auf, welches sich auf die Kompetenzen der Anlage 1 PflAPrV beziehen lässt:

#### **Aufgaben von Auszubildenden während des Einsatzes können sein:**

- Mitwirkung bei der Gewährleistung einer Akutversorgung von erkrankten und verletzten Personen auf dem Schulgelände
- Mitwirkung bei der Unterstützung bei der Früherkennung von möglichen gesundheitlichen Entwicklungsstörungen
- Mitwirkung bei der Unterstützung der Lehrkräfte bei unterrichtsbegleitenden, bereits bewährten und qualitätsgesicherten Präventionsprojekten
- Mitwirkung bei der Optimierung der gesundheitlichen Kompetenz von Lehrkräften, Eltern und Schüler/innen

- Mitwirkung bei der Unterstützung von chronisch Kranken und Kindern mit Beeinträchtigungen sowie von Schülern/innen nach krankheitsbedingter längerer Abwesenheit
- Mitwirkung bei der interdisziplinären inner- und außerschulischen Zusammenarbeit
- ...

**b. Schulen, die inklusiv unterrichten und Förderschulen**

**Aufgaben von Auszubildenden während des Einsatzes können sein:**

- Mitwirkung bei der pflegerischen und psychosozialen Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, seelischen oder chronischen Erkrankungen
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Lebensgestaltung im Schulalltag
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Organisation und Umsetzung von Angeboten der Gesundheitsschulung
- Mitwirkung bei Organisation, Planung, Umsetzung von sinnstiftenden Aktivitäten, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen und zur umfassenden Förderung der gesunden Entwicklung
- Mitwirkung bei der Beratung und Anamnese der sozialen und biografischen Informationen des zu pflegenden/zu versorgenden Schülers und seines familiären Umfeldes
- ...

**c. Beispiel für eine mögliche Umsetzung in einer allgemeinbildenden Schule mit inklusiver Beschulung**

Das folgende Beispiel wurde von einer Lehrkraft an einer allgemeinbildenden Schule mit inklusiver Beschulung zur Verfügung gestellt.

„Das Praktikum dauert 5 Wochen, à 20 Stunden pro Woche.

Die erste Woche besteht aus einer Hospitationsphase in verschiedenen schulischen Unterrichtssituationen. Der Praktikant/die Praktikantin begleitet Lehrkräfte in verschiedenen Lerngruppen, jeweils nach Absprache. Die Bereiche "inklusive Beschulung" und "präventive Maßnahmen" (auch AGs, Angebote im Ganztag, z.B. Schulsanitätsdienst, AG Ernährung, etc.) sollten dabei einen besonderen Stellenwert haben. Der Bereich GE (geistige Entwicklung) ist dabei besonders zu berücksichtigen. In der zweiten bis fünften Woche

... sind zwei selbstangeleitete Sequenzen mit einer Klasse/Gruppe eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen (mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung, bei weiterhin 8 - 10 Hospitationsstunden). Diese Sequenzen beinhalten nach Absprache mit den Lehrkräften ein selbstangeleitetes Spiel/Übung, die dem Ziel einer präventiven Maßnahme zur Gesundheitsförderung, z.B. aus den Bereichen Bewegung oder Ernährung folgt.

... ist ein Schüler/eine Schülerin mit besonderem Förderbedarf (inklusiv beschult) in seinem schulischen Alltag zu begleiten (8 Stunden). Der Praktikant/die Praktikantin baut dabei ein Vertrauensverhältnis auf und kann in Absprache mit den BFZ-Lehrkräften Hilfestellung im Schulalltag geben. In den Wochen 4 und 5 sollen zwei selbstgeplante Fördersequenzen mit dem Schüler/der Schülerin durchgeführt werden.

... führt der Praktikant/die Praktikantin ein selbst entwickeltes Interview mit einer BFZ-Lehrkraft (möglichst mit GE - Erfahrung) durch.

... fertigt der Praktikant/die Praktikantin eine Beschreibung einer Maßnahme zur Gesundheitsförderung an, die an der Schule durchgeführt wird (Ernährungsprogramm, Bewegungsprogramm, Kommunikationstraining, Gewaltpräventionsprogramm, o.ä.).

Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen.

Bestandteile:

- chronologische Abfolge der Hospitationsstunden
- Vor- und Nachbereitung der zwei selbstangeleiteten Sequenzen mit der Gruppe
- Begleitung des Schülers/der Schülerin mit erhöhtem Förderbedarf, Beschreibung der durchgeföhrten Fördermaßnahmen,
- Interview mit einer Lehrkraft (möglichst mit GE - Erfahrung).“